

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 7 vom 01.04.2022

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung "Neubau Gymnasium"
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB
-
- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 13. März 2022
-



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00
€ (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de
einzusehen.

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung "Neubau Gymnasium"

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

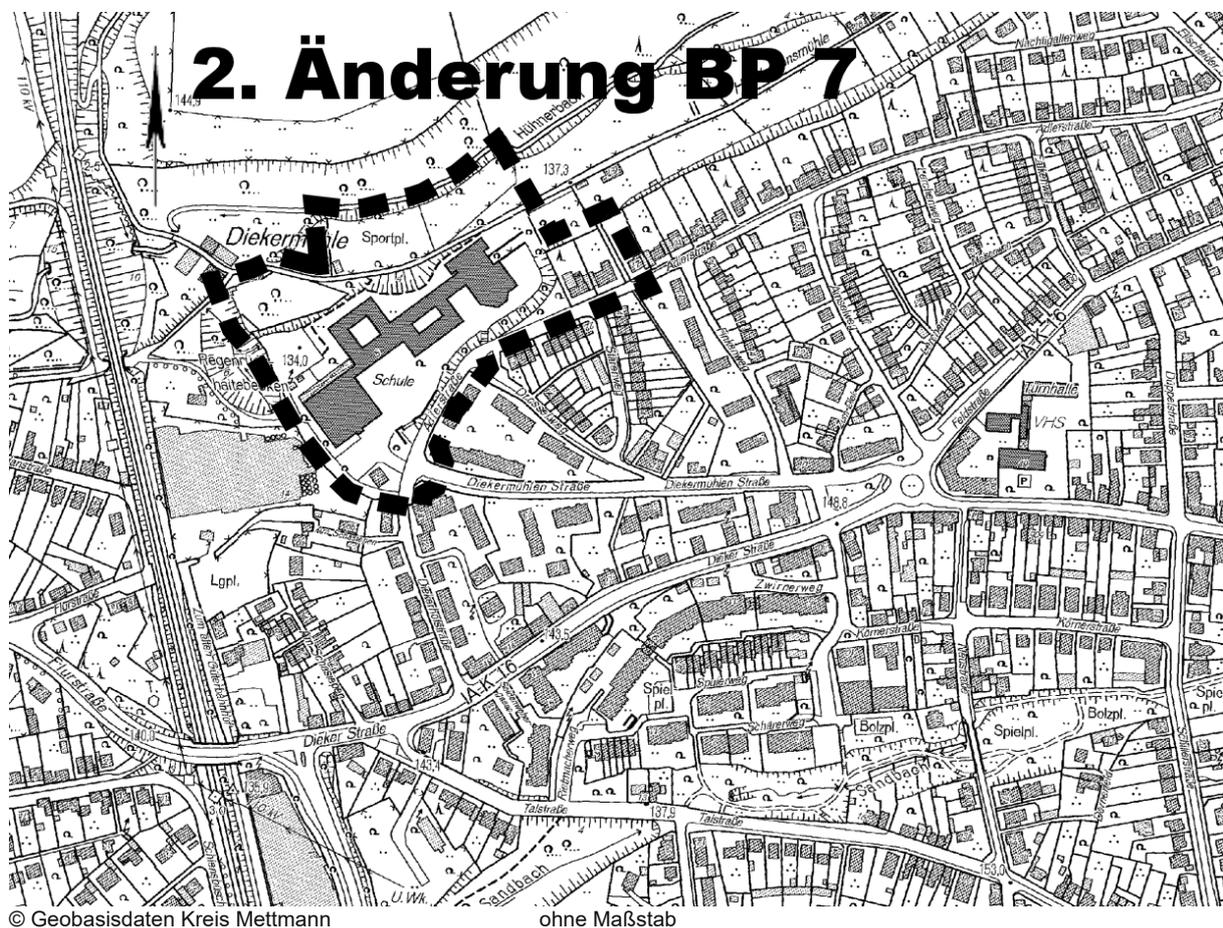
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung „Neubau Gymnasium“ in der Fassung vom 07.08.2015 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 27.05.2021 und dem separat erstellten Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2021 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Nordwest. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7, erweitert um die Parzellen Gemarkung Haan, Flur 28, Flurstücke 543 und 648 einschließlich der hiervon eingeschlossenen Wegeparzellen.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Planungsziel:

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Haaner Gymnasiums geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die Teile des Bebauungsplans Nr. 7 einschließlich seiner 1. Änderung, welche nicht von dem Neubauvorhaben betroffen sind und für die kein Planungserfordernis mehr besteht, aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem link

<https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/rechtskräftige-Bauleitpläne/>

entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Neubau Gymnasium“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit den vom Rat der Stadt Haan am 29.03.2022 beschlossenen Dokumenten zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 übereinstimmen.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Rat der Stadt Haan, Ort und Zeit der Bereithaltung des Plans mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Neubau Gymnasium“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 30.03.2022

Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke

2./

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 13. März 2022**

Hiermit wird das vom Rat der Gartenstadt Haan am 29.03.2022 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids vom 13.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Abstimmung stand folgende Frage:

„Soll die Markierung eines Fahrradschutzstreifens an der südlichen Seite der Bahnhofstraße von Wilhelmstraße bis Kölner Straße aus dem Handlungskonzept zu Maßnahmen an der B 228 genommen werden?“

1.

Das erforderliche Quorum der Ja-Stimmen von 20 % (= 4.997) der Abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger wurde mit 5609 abgegebenen Ja-Stimmen überschritten.

2.

Das Anliegen des Bürgerbegehrens wurde von 5.609 = 74,50 % der Abstimmenden im Bürgerentscheid befürwortet. Es wurde von 1.920 = 25,50% der Abstimmenden abgelehnt. Damit wurde auch die Voraussetzung „eine Mehrheit der Abstimmenden für das Begehren zu erhalten“ erreicht.

3.

Der Rat hat festgestellt, dass das Bürgerbegehren zu der Abstimmungsfrage: „Soll die Markierung eines Fahrradschutzstreifens an der südlichen Seite der Bahnhofstraße von Wilhelmstraße bis Kölner Straße aus dem Handlungskonzept zu Maßnahmen an der B 228 genommen werden?“ die erforderlichen Mehrheiten erreicht hat.

Es ist demnach ein bindender Bürgerentscheid zustande gekommen.

Haan, den 30.03.2022

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin